

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Soziale Einrichtungen

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Wegleitung
für die Prävention und das Vorgehen bei sexueller
Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und jungen
Erwachsenen in Einrichtungen

der nach dem SEG anerkannten sozialen Einrichtungen mit Angeboten im
IVSE Bereich A und der Sonderschulen des Kantons Luzern

Von der Kommission für Soziale Einrichtungen (KOSEG)
am 16. September 2009 im Grundsatz verabschiedet.

Luzern, Mai 2010

Die Kommission für Soziale Einrichtungen hat die vorliegende Wegleitung per KOSEG Entscheidung vom 16. September 2009 als verbindlich erklärt und die entsprechenden Sozialen Einrichtungen verpflichtet, bis Ende 2011 ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Sexualerziehung und Prävention vor sexueller Ausbeutung und Umgang anhand dieser Wegleitung zu erstellen.

Die KOSEG beauftragt die Abteilung Soziale Einrichtungen, die Konzepte zu prüfen und deren Umsetzung in den Sozialen Einrichtungen an den jährlichen Qualitätsgesprächen zu thematisieren.

Ebenso beauftragt die Dienststelle Volksschulbildung die Sonderschulen zur Erstellung eines einrichtungsspezifischen Konzeptes anhand dieser Wegleitung als Ergänzung zu den bestehenden Merkblättern zur Sexualpädagogik. Sie überprüft deren Umsetzung im Rahmen der regelmässigen Qualitätsgespräche.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
2.	Definition und Formen sexueller Ausbeutung	4
2.1	Begriffe.....	4
2.2	Definition	5
2.3	Formen sexueller Übergriffe.....	6
2.4	Folgen sexueller Ausbeutung.....	7
3.	Prävention sexueller Übergriffe	8
3.1	Beteiligung aller Ebenen einer Einrichtung an der Prävention	8
3.1.1	Ebene Kanton Luzern, Kommission für Soziale Einrichtungen KOSEG	8
3.1.2	Ebene Trägerschaft	8
3.1.3	Ebene Heimleitung/Geschäftsleitung	9
3.1.4	Ebene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
3.2	Prävention im pädagogischen Alltag	10
3.2.1	Einleitung	10
3.2.2	Strafbare Handlungen	10
3.2.3	Konzept zur Sexualpädagogik	10
3.2.4	Konzept zur Prävention sexueller Übergriffe	11
3.2.5	Infrastruktur.....	11
4.	Vorgehen bei einem Fall eines sexuellen Übergriffs oder einem entsprechenden Verdacht innerhalb oder ausserhalb der Einrichtung	12
4.1	Grundsätzliches	12
4.2	Handlungsabläufe	12
4.2.1	Vorgehen bei beobachteter Grenzüberschreitung	12
4.2.2	Vorgehen bei intern beobachteter Grenzüberschreitung	13
4.2.3	Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt	14
4.2.4	Umgang mit den Medien nach vermutetem oder erwiesenem sexuellem Übergriff	15

1. Einleitung

Die erfolgreiche Betreuung, Schulung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen setzt den täglichen intensiven Kontakt zwischen ihnen und allen beteiligten Erwachsenen voraus. Ebenso wichtig für die Entwicklung der sozialen Kompetenzen ist das Zusammensein der jungen Menschen untereinander.

Kontakte sind zentral für die Pädagogik

Sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen haben ein Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und Sexualität. Für die jungen Menschen, welche in einer sozialen Einrichtung wohnen und/oder eine Sonderschule besuchen,¹ ist es wichtig, dort Wärme und Geborgenheit zu finden und in ihrer psychosexuellen Entwicklung gefördert zu werden. Das beinhaltet die ständige Frage nach Nähe und Distanz, nach Körperlichkeit und Vertrauen. Erotische Gefühle der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander, aber auch gegenüber ihren erwachsenen Bezugspersonen, sind natürlich und richtig.

Zärtlichkeit und Sexualität gehören zur Entwicklung

In dieser Situation hat das Personal der Einrichtungen die ethisch anspruchsvolle Aufgabe, auf die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Bedürfnisse einzugehen, ohne die pädagogisch erforderlichen Grenzen der Intimität zu überschreiten oder gar persönliche sexuelle Bedürfnisse im Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu befriedigen. Aber auch die Kontakte der jungen Menschen untereinander sind so zu gestalten, dass keine sexuellen Übergriffe geschehen.

ethische Verpflichtung

Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, mit allen verfügbaren und angemessenen Mitteln zu verhindern, dass sexuelle Gewalt in Einrichtungen vorkommt. Für den Fall von Ausbeutung und Übergriffen wird dargestellt, welche Massnahmen ergriffen werden sollen und wie die Betroffenen, die Angeschuldigten und die ganze Einrichtung geschützt werden können. Die vorliegende Wegleitung unterstützt die mit der Thematik der sexuellen Ausbeutung unmittelbar konfrontierte Person und leitet diese an zu reflektiertem Handeln. Die Prävention weiterer Formen von Ausbeutung und Misshandlung wird separat behandelt.

Ziel der Wegleitung

2. Definition und Formen sexueller Ausbeutung

2.1 Begriffe

In der vorliegenden Wegleitung wird grundsätzlich mit dem Begriff „sexuelle Ausbeutung“ operiert, da dieser Terminus die Komponenten des Machtmissbrauchs und der Unterdrückung am besten zum Ausdruck bringt. Aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit werden die Bezeichnungen „sexueller Übergriff“ und „sexuelle Gewalt“ synonym verwendet. Der Begriff „sexueller Übergriff“ bezeichnet weniger intensive Formen sexueller Ausbeutung (vgl. unten 2.3). Sexuelle Übergriffe gelten vorliegend dennoch als sexuelle Gewalt, weshalb sie unter den Begriff „sexuelle Ausbeutung“ subsumiert werden.²

Ausbeutung
Missbrauch
Gewalt
Übergriff

¹ Die sozialen Einrichtungen einerseits und die Sonderschulen andererseits werden fortan unter dem Begriff „Einrichtungen“ zusammengefasst.

² Vgl. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung – Ein Leitfadens für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen, Limita Zürich, S. 6.

2.2 Definition

In Anlehnung an die Definition von Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen) wird vorliegend eine weit gefasste Definition verwendet. Nur so kann das Phänomen der sexuellen Ausbeutung möglichst umfassend umschrieben werden. Um sexuelle Ausbeutung frühzeitig erkennen und stoppen zu können, ist es angezeigt, neben offensichtlicher körperlicher Gewalt auch Handlungen, die nicht mit einem unmittelbaren Körperkontakt verbunden sind, als sexuelle Ausbeutung zu anerkennen. Damit die nötigen Interventionschritte eingeleitet werden können, müssen auch subtile sexuelle Übergriffe bedingungslos als solche wahrgenommen und benannt werden.³

weit gefasste
Definition

„Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder Kind, das dieser Handlung aufgrund seiner intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der Erwachsene nützt seinen Wissens- oder Entwicklungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (den Jugendlichen/die Jugendliche) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“⁴

Definition
sexueller
Ausbeutung

Dieses Zitat stammt aus den „Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung“ des Cevi Schweiz (www.cevi.ch), aus denen auch der nachfolgende Text dieses Kapitels frei übernommen wurde.

Der/die Ausbeutende⁵

Er/sie befriedigt seine/ihre sexuellen Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse, ohne auf die Grenzen des Gegenübers zu achten. Möglicherweise gibt er/sie vor, eine tiefe Liebe zu empfinden oder die unausgesprochenen wirklichen Bedürfnisse des Gegenübers besser wahrzunehmen als der/die Betroffene selber und als alle anderen Menschen im Umkreis.

Machtmiss-
brauch,
Grenzver-
letzung

Ausbeutende sind in den seltensten Fällen die Unbekannten, vor denen Kinder gewarnt werden. Meist stehen die Opfer mit den Angeschuldigten in einem länger dauernden Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, in dem sexuelle Übergriffe immer wieder vorkommen.

Angeschul-
digte oft
nahestehend

Der/die Betroffene

Mädchen und Buben, Jugendliche, Frauen und Männer aller Altersgruppen werden sexuell ausgebeutet. Das Ausmass sexueller Ausbeutung von Kindern ist in absoluten Zahlen nicht bekannt. Die so genannte Dunkelziffer solcher Delikte ist sehr hoch. Gewiss ist: Es sind viele Mädchen und Jungen betroffen. Heute wird angenommen, jede vierte bis fünfte Frau und jeder zehnte bis zwölfte Mann habe in seiner Kindheit sexuelle Ausbeutung erlebt. Darin eingerechnet sind auch einmalige Übergriffe und solche ohne Körperkontakt, wie etwa exhibitionistische Handlungen. Etwa zwei Drittel der Betroffenen sind Mädchen, ein Drittel Jungen.

weibliche
und männliche
Opfer

Am häufigsten betroffen sind jedoch Mädchen und Jungen im Alter von etwa sieben bis zwölf Jahren. Ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen erlebt diese Form von Gewalt nur einmal. Die anderen Mädchen und Jungen müssen sexuelle Ausbeutung wiederholt erdulden, manchmal über Jahre hinweg. Dies ist umso eher der Fall, je

³ Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung – Ein Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen, Limita Zürich, S. 6.

⁴ Sgroi, Suzanne, in: Kazis, Cornelia (1988). Dem Schweigen ein Ende. Basel: Leons, S. 16.

⁵ Ausbeutende sind in den meisten Fällen männlichen Geschlechts (zu über 80 %). Trotzdem verzichten wir nicht auf die Schreibung der weiblichen Form.

näher der Täter oder die Täterin einem Opfer steht. (Quelle: Kinderschutz Schweiz, www.kinderschutz.ch)

Kennzeichnend für Ausbeutungssituationen ist, dass die/der Betroffene der sexuellen Handlung ausgeliefert ist, manchmal ohne zu erkennen, dass sie/er Opfer einer Ausbeutung ist. Auch wenn das Opfer sich nicht gegen die Ausbeutung wehrt oder damit gar einverstanden zu sein scheint, liegt die volle Verantwortung auf Seiten des/der Angeschuldigten.

Opfer trägt
nie Verant-
wortung

Das Machtgefälle

Der/die Ausbeutende ist dem Opfer in einer oder mehreren wesentlichen Beziehungen überlegen. Zum Beispiel:

Machtgefälle
ermöglicht
sexuelle
Übergriffe

- In der Familienposition (Vater – Kind, Tante – Nefte/Nichte)
- In der beruflichen Position (Chef/in – Untergebene/r, Angestellte/r – Lernende/r)
- Im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung
- In der emotionalen Abhängigkeit (Betreuer/in – Kind, Hausangestellte/r – Kind, Therapeut/in – Hilfesuchende/r)
- In der geistigen Kapazität oder im Wissen (Lehrperson – Schüler/in)
- In körperlicher Kraft oder Bereitschaft zur Aggression
- Im Sozialprestige

In Einrichtungen bestehen solche Gefälle zwischen Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Betreuern/Betreuerinnen, Lehrern/Lehrerinnen und allen in der Pflege und Betreuung involvierten Personen und den Kindern.

Gefälle un-
vermeidbar

Das Schweigegebot oder die Unmöglichkeit, über das Vorgefallene zu sprechen

Die Verschwiegenheit von Opfern kann verschiedene Gründe haben:

Gründe,
warum das
Opfer
schweigt

- Androhung von Konsequenzen („Wenn du etwas erzählst, dann muss ich ins Gefängnis“) bis hin zu Mord- oder Selbstmorddrohungen
- Der/die Betroffene will dem/der Ausbeutenden aufgrund von Ambivalenzgefühlen keine Unannehmlichkeiten bereiten
- Schamgefühle
- Schuldgefühle
- Fehlende Sprache oder fehlende Erfahrung, das Erlebte zu bezeichnen
- Sexuelle Übergriffe werden nicht klar erkannt, weil sie durch Kranken- oder Körperpflege, Therapie, durch Rituale oder Spiele getarnt sind
- Der/die Betroffene rechnet damit, dass ihm/ihr aufgrund des Sozialprestiges des/der Ausbeutenden kein Glaube geschenkt wird
- Die Tat muss zum Überleben aus dem Bewusstsein verdrängt werden

2.3 Formen sexueller Übergriffe

„Formen sexueller Ausbeutung sind genitale, anale oder orale Vergewaltigung, das Eindringen (Penetration) in den After oder die Scheide des Kindes (der/des Jugendlichen resp. der/des jungen Erwachsenen) mit Fingern, Penis oder Fremdkörpern, das Manipulieren der Genitalien (z.B. auch über sexualisierte Pflegeleistungen), das Masturbieren im Beisein des Kindes; ebenso sexuelle Handlungen, bei denen das Kind gezwungen wird, die Genitalien des Gegenübers zu berühren, gemeinsam mit ihm Pornofilme zu konsumieren, beim Geschlechtsakt zuzusehen. Die häufigste Art der sexuellen Ausbeutung ist das Manipulieren am Körper ohne Penetration (...).

Ausbeutung
mit und ohne
Körperkontakt

Subtilere Formen von sexueller Ausbeutung (sog. sexuelle Übergriffe) sind alle Arten von Voyeurismus (das Opfer beim Ausziehen oder Baden zur eigenen sexuellen Stimulierung beobachten) sowie alle Arten von verbalen Übergriffen (z.B. das ständige Kommentieren der körperlichen Entwicklung in Bezug auf die Geschlechtsmerkmale).⁶

Die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen aller Formen obgenannter Handlungen gilt ihrerseits als Form sexueller Ausbeutung. Dabei ist es unerheblich, ob die Aufnahmen gegen den Willen des/der Betroffenen gemacht werden und ob sie durch den/die Ausbeutende selbst oder eine Drittperson gemacht werden. Ebenso irrelevant ist, ob die Aufnahmen veröffentlicht werden oder nicht. (s. auch www.volksschulbildung.lu.ch „diverse Publikationen“, Merkblätter)

neue Formen

In sozialpädagogischen Einrichtungen bringen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der einen und die Betreuungspersonen auf der anderen Seite möglicherweise sehr unterschiedliche Einstellungen und Erfahrungen im Bereich der Sexualität und Beziehungspflege mit. Was für die einen normal ist, verletzt andere in ihren Empfindungen. Beispielsweise können Menschen aus anderen Kulturen allzu freizügige Kleidung anstössig finden. Das bewusste Missachten oder lächerlich Machen solcher Empfindungen ist als massive Grenzverletzung zu bezeichnen und zu verurteilen.

persönliche Werte sind zu respektieren

Studien belegen, Gewalterfahrungen in der Kindheit können eine spätere Gewaltbereitschaft erhöhen (Quelle: Killias et al. 2005, 61).

2.4 Folgen sexueller Ausbeutung

„Jede Form sexueller Ausbeutung, auch ohne Penetration und ohne körperliche Gewalt, stürzt das Opfer in ein Gefühlschaos und hinterlässt meist schwerwiegende psychische Folgen.“⁷

Folgen nicht abschätzbar

Typische Folgen erlebter Traumatisierung, als welche die sexuelle Ausbeutung gilt, sind psychosomatische Schmerzen, Hauterkrankungen, Zurückfallen in frühkindliche Verhaltensweisen (Einnässen, Daumenlutschen, usw.), Schlafstörungen (Einschlafängste, Alpträume), Sprachstörungen, Essstörungen, Waschwänge, Berührungängste, Ängste vor Menschenmengen, sexualisiertes Verhalten, Verwechseln von Nähe mit Sexualität, daraus folgend Promiskuität oder grosse Gemhemtheit, Verunsicherung in der eigenen sexuellen Orientierung, sexuell aggressives Verhalten.

Symptome nicht spezifisch für sexuellen Missbrauch

Bedenke: Diese Symptome können, müssen aber nicht eine Folge sexueller Gewalt sein, weil sie allesamt auch andere Ursachen haben können.

Die Mehrzahl aller Fälle sexueller Ausbeutung spielt sich innerhalb von Vertrauensbeziehungen ab. Die meisten Ausgebeuteten kennen die Ausbeutenden persönlich, achten sie als Eltern, Verwandte oder Bezugspersonen. Die Ausbeutungssituation konfrontiert sie mit einer Sexualität, die sie noch nicht kennen und für die sie nicht bereit sind. Sie können nicht einordnen, was geschieht, empfinden es als abstossend, vielleicht schmerzhaft, möglicherweise auch faszinierend. Im Fall von verdeckter Ausbeutung ahnen sie intuitiv, dass etwas nicht stimmt, sie können aber nicht benennen, was es ist. Dadurch erfährt die Beziehung einen Bruch: Das Vertrauen wird missbraucht, oftmals unter gleichzeitiger Beteuerung einer speziellen Zuneigung. Die ausgebeutete Person fühlt sich ausgerechnet durch eine ihr nahestehende Vertrauensperson zutiefst verletzt.

missbrauchtes Vertrauen schadet besonders nachhaltig

⁶ Joelle Huser, Romana Leuzinger (1992). Grenzen. Zürich: ELK, S. 7.

⁷ Huser, Leuzinger, a.a.O.

3. Prävention sexueller Ausbeutung

3.1 Beteiligung aller Ebenen einer Einrichtung an der Prävention

Massnahmen zur Prävention sind notwendig, um einerseits mögliche sexuelle Übergriffe in der Einrichtung zu verhindern, bzw. Grenzüberschreitungen im Vorfeld zu begegnen, und andererseits Verfahren für den Fall eines vermuteten oder erwiesenen Übergriffes im Umfeld der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erarbeiten. Sexuelle Gewalt innerhalb einer Einrichtung löst für alle Beteiligten eine krisenhafte Situation aus, deren konstruktive Bewältigung eine hohe Professionalität erfordert. Die Anstrengungen zur Prävention sexueller Ausbeutung und zur Milderung von Folgeerscheinungen können nur dann erfolgreich sein, wenn die Verantwortung auf allen Ebenen der Einrichtung klar und verbindlich geregelt ist. Das bedeutet auch, dass alle Mitarbeitenden des Betriebes auf diese Ziele verpflichtet werden müssen, um ihren Beitrag zur Prävention zu leisten und im Falle eines Verdachts oder einer erfolgten Ausbeutung rechtzeitig das Notwendige zu veranlassen.

alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung

3.1.1 Ebene Kanton Luzern, Kommission für Soziale Einrichtungen KOSEG

Die KOSEG legt im Rahmen der Mindestanforderungen an die sozialen Einrichtungen u.a. fest, dass jede Einrichtung geeignete Anstrengungen zur Prävention sexueller Ausbeutung unternimmt, um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu garantieren. Sie unterstützt die laufenden Bestrebungen des Bundesamtes für Sozialversicherung und des Bundesamtes für Justiz in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz.

Aufsichtsfunktion

Zu diesem Zweck muss jede Einrichtung

- über ein Konzept zur Sexualpädagogik verfügen
- über ein Präventionskonzept zur Vermeidung von sexueller Ausbeutung verfügen
- über ein Konzept zum Vorgehen bei sexueller Ausbeutung verfügen
- regelmässig Auskunft geben über die besuchten Fortbildungen oder Fachberatungen der Mitarbeitenden zu diesem Thema

Die KOSEG verpflichtet die Einrichtung auf ein bestimmtes Vorgehen für die Krisensituation (vgl. Anhang 1 „Schema für das Vorgehen bei einem Verdacht oder bei erwiesener sexueller Ausbeutung“), damit im Bedarfsfall alle Beteiligten auf ein schriftlich festgelegtes Vorgehen zurückgreifen können und Fehlentscheide vermieden werden.

Krisenkonzept

Die KOSEG beauftragt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Abteilung Soziale Einrichtungen, im Rahmen der Aufsichtspflicht innerhalb der jährlichen Qualitätsgespräche die Einrichtungen zu überprüfen, ob geeignete Anstrengungen zur Prävention sexueller Ausbeutung unternommen werden und die nötigen Vorgehensweisen und Konzepte aktualisiert und in die laufende Qualitätssicherung des Betriebes integriert sind.

3.1.2 Ebene Trägerschaft

Die Trägerschaft der Einrichtung (in kantonalen Einrichtungen die entsprechende Heimkommission) stellt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über die operativen Geschäfte und innerhalb ihrer strategischen Aufgaben sicher, dass die Einrichtung geeignete Anstrengungen zur Prävention sexueller Ausbeutung unternimmt. Innerhalb der Trägerschaft wird eine Person bezeichnet, welche als **Ansprechperson**

Ansprechperson bürgt für Kompetenz und Verbind-

für diesbezügliche Fragen der Geschäftsleitung zuständig ist und informiert werden muss über Vorfälle. Trägerschaft und Geschäftsleitung sind verantwortlich, dass Meldungen aus den Einrichtungen über einen Verdacht oder einen erwiesenen Fall von Ausbeutung und die damit zusammenhängenden Fragen (Schutz des Opfers, Massnahmen gegenüber dem Täter/der Täterin, Informationspolitik nach innen und aussen) vordringlich und nach neuestem Erkenntnisstand der betreffenden Disziplinen behandelt werden.

lichkeit

Besteht ein Verdacht oder ist ein sexueller Übergriff direkt durch die Leitungsperson (Vorsitz der Geschäftsleitung) erfolgt, liegt die Verantwortung für das weitere Vorgehen bei der Trägerschaft.

Bei der Rekrutierung von Mitgliedern der Trägerschaft, der Geschäftsleitung oder von Kadermitgliedern der Einrichtungen ist der potentielle neue Arbeitnehmende dazu verpflichtet, unterschriftlich zu bestätigen, dass keine für das Arbeitsverhältnis relevanten Vorstrafen bestehen.

Vorstrafen kontrollieren

3.1.3 Ebene Heimleitung/Geschäftsleitung

Die Leitung trägt im Auftrag der Trägerschaft die Verantwortung für die Kultur in der Einrichtung. Diese soll geprägt sein von einem offenen, reflektierten Umgang mit den Themen Sexualität, Machtausübung, Gewalt etc.

Offenheit für heikle Themen

Die Leitung erstellt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein **Konzept zur Sexualpädagogik** und ein **Präventionskonzept**.

Verbindliche Konzepte

Die Leitung bestimmt die fachlich kompetente(n) **Ansprechperson(en) für den Themenbereich Sexualität und Ausbeutung**. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung und die Kontinuität bezüglich Durchführung von Fortbildungs- und Präventionsveranstaltungen und sorgt dafür, dass die vorliegende Wegleitung in der Einrichtung bekannt gemacht und umgesetzt wird.

Vertrauensperson

Bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden ist der potentielle neue Arbeitnehmende dazu verpflichtet, unterschriftlich zu bestätigen, dass keine für das Arbeitsverhältnis relevanten Vorstrafen bestehen.

Vorstrafen kontrollieren

Im Bewerbungsverfahren (Vorstellungsgespräch) macht die Leitung neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Bereiche auf das Präventionskonzept und die Haltung der Trägerschaft aufmerksam. Bei der Anstellung wird ihnen eine Erklärung unterbreitet, in der sie sich mit Unterschrift verpflichten, die körperliche, sexuelle und psychische Integrität der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wahren.⁸

Verpflichtung bei Neueinstellung

3.1.4 Ebene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeitenden der Bereiche Betreuung, Schulung und Therapie werden dazu angehalten, sich Fachkenntnisse zum Thema Sexualität, Sexualpädagogik und sexuelle Ausbeutung anzueignen. Durch den Besuch themenspezifischer Fortbildung, durch Supervision und die Lektüre von Fachliteratur werden sie dazu angeregt, ihre eigene Sexualität, ihre Macht- und Gewaltanteile, ihre Konfliktmuster und Geschlechtsrollenbilder zu reflektieren.

Selbstreflexion und Reife

⁸ Es wird empfohlen, der neuen Mitarbeiterin/dem neuen Mitarbeiter gleichzeitig eine analoge Erklärung zu unterbreiten, mit der sie/er sich unterschriftlich zur Respektierung der körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität der Arbeitskolleginnen und -kollegen verpflichtet (vgl. Formular im Anhang).

Für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Therapie gelten zudem die Standesregeln des Dachverbandes „Lehrerinnen und Lehrer LCH“ vom 12.09.1998, für die Mitarbeitenden im sozialpädagogischen Bereich gilt der Berufskodex der „avenirSocial“ 2006.

In der Einarbeitungsphase machen sich die neuen Mitarbeitenden mit dem Präventionskonzept der Einrichtung vertraut. Dieses Konzept wird von allen Mitarbeitenden aktiv umgesetzt. Die Wegleitung und die verbindlichen Regelungen bezüglich des Verhaltens der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden befolgt.

Präventionskonzept wird gelebt

3.2 Prävention im pädagogischen Alltag

3.2.1 Einleitung

Die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in der Prävention von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der individuellen Erziehungsplanung, aber auch in der Gestaltung des pädagogischen Alltags werden die nötigen Massnahmen zur Förderung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls und zur Unterstützung der psychosexuellen Entwicklung getroffen.

gutes Selbstwertgefühl wirkt präventiv

Die Erziehungsberechtigten oder weitere wichtige Bezugspersonen werden informiert über das Konzept zur Sexualpädagogik und dessen Auswirkungen und Grenzen im Alltag. Im Rahmen der Familienarbeit werden relevante Themen wie Umgang mit Intimsphäre, mit pornographischem Material, etc. offen angesprochen und die gemeinsame Verantwortung zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Erziehungsziele im Bezug auf die sexuelle Entwicklung nach Möglichkeit und Bedarf diskutiert.

Im Alltag müssen persönliche Grenzen wahrgenommen, geschützt und respektiert werden. Dem Schutz der Intimsphäre und der Schaffung von Schonräumen insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Sozialisation ein erhöhtes Risiko aufweisen Opfer von Übergriffen zu werden, kommt eine besondere Bedeutung zu.

bewusstes Gestalten von Schutz

3.2.2 Strafbare Handlungen

Einen absoluten Rahmen für die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (vgl. Anhang 2), welche Handlungen gegen die sexuelle Integrität verbieten. Die Einrichtungen sorgen dafür, dass diese allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sind.

Strafnormen müssen bekannt sein

3.2.3 Konzept zur Sexualpädagogik

Die Einrichtungen erarbeiten mit den Mitarbeitenden ein Konzept zur Sexualpädagogik. Das Konzept beschreibt, wie die gesunde psychosexuelle Entwicklung der jungen Menschen gefördert und unterstützt werden soll. Zu diesem Zweck sind Ziele und Inhalte der schulischen und der sozialpädagogischen Sexualerziehung festzulegen.

gemeinsam erarbeitetes Konzept

Folgende Themen sollen im Konzept zur Sexualpädagogik behandelt werden, falls sie für die entsprechende Einrichtung bedeutsam sind:

- Zärtlichkeiten zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einerseits und Mitarbeitenden andererseits (z.B. Gute-Nacht-Situationen, Streicheln, Trösten, Umarmen)
- Körper- und Krankenpflege, Massage
- Schutz der Intimsphäre
- Aufklärungsgespräche
- Geschlechtsverkehr, Abgabe von Verhütungsmitteln
- Sexuelle Beziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung und zwischen Betreuten der Einrichtung und deren Freunden und Freundinnen (inkl. gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte)
- Masturbation
- Nacktheit
- Medien mit pornographischem Inhalt
- Elektronische Geräte, welche potentiell sexuelle Ausbeutung oder den Konsum von Pornografie ermöglichen und unterstützen
- Abnahme von Urinproben, „Filzen“
- Prostitution von weiblichen oder männlichen Jugendlichen ausserhalb der Einrichtung
- Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche ein auffälliges Sexualverhalten äussern oder bereits sexuelle Übergriffe begangen haben
- ...

wichtige Themen

Fachstellen und Hinweise finden sich in Anhang 3 sowie in folgender Publikation: Arbeitsgruppe Affektive Erziehung im Heim, Curaviva (Hrsg.), „Affektive Erziehung im Heim, Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz“. Zürich: Verlag Verein für Schweizerisches Heimwesen VSA.

Fachstellen und Materialien

3.2.4 Konzept zur Prävention sexueller Ausbeutung

Die Einrichtungen erarbeiten mit den Mitarbeitenden ein Konzept zur Prävention sexueller Ausbeutung. Ein wichtiges Anliegen besteht darin, alle Mitarbeitenden, Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die Gefahr eines Machtmissbrauchs, wie ihn die sexuelle Ausbeutung darstellt, zu sensibilisieren. Die sieben Punkte zur Prävention (vgl. Limita, Sexuelle Ausbeutung ist Gewalt: Infos für Mädchen und junge Frauen bzw. Infos für Jungen und junge Männer) sollten dafür als Leitlinien dienen.⁹

sexuelle Ausbeutung ist Machtmissbrauch

Teil dieses Präventionskonzeptes ist die Bezeichnung von **Ansprechpersonen**, die für Fragen zum Bereich Sexualität und Ausbeutung sowohl für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wie auch für Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte und Versorgerinnen zuständig sind. Diese Ansprechpersonen, in der Regel die Leitung und eine pädagogisch oder therapeutisch tätige Fachperson (unbedingt Genderaspekt beachten), sollen im Falle eines Verdachtes oder nach erfolgter Ausbeutung unverzüglich informiert werden. Sie sind dafür verantwortlich, dass die unter Ziffer 3 aufgeführten Massnahmen wenn nötig durchgeführt werden. Dieselbe Vorgehensweise gilt auch, wenn jemand eine sexuelle Grenzüberschreitung im privaten Umfeld erfahren sollte.

einrichtungsinterne Ansprechpersonen

3.2.5 Infrastruktur

Alle Einrichtungen sollen sich wenn möglich an folgenden Minimalstandards orientieren

getrennte

⁹ Vgl. Beilage.

ren:

- räumlich getrennte Toiletten und Waschräume
- Duschen für Knaben/Männer und Mädchen/Frauen, in der Regel von innen verschliessbar

sanitäre
Anlagen

In sozialen Einrichtungen sollen gemischte Wohngruppen wenn möglich über zwei Trakte mit Zimmern und Aufenthaltsräumen verfügen.

Je nach Bedarf regelt die Einrichtung den Umgang mit dem Internat (u.a. schriftlich) und trifft die aktuell möglichen Sicherheitsvorkehrungen technischer (z.B. Zugangssperre) und pädagogischer Art.

4. Vorgehen bei sexueller Ausbeutung oder einem entsprechenden Verdacht innerhalb oder ausserhalb der Einrichtung

4.1 Grundsätzliches

Die Untersuchung und Behandlung von sexueller Ausbeutung als Form der Misshandlung ist in jedem Fall eine besonders anspruchsvolle, komplexe und für die Betroffenen belastende Angelegenheit. Die richtige Reaktion und das weitere Vorgehen bei einem Verdacht sind von entscheidender Wichtigkeit und helfen mit, Fehler und aufwändige Verfahren zu vermeiden.

Sorgfalt
ist oberstes
Gebot

Nicht jede Beobachtung oder Meldung erweist sich als stichhaltig, nicht jeder Vorfall als schwerwiegend. In jedem Fall wird der Vorfall kompetent und rasch geklärt.

nichts
wird
verdrängt

4.2 Handlungsabläufe

4.2.1 Vorgehen bei beobachteter „Grenzüberschreitung“

Wenn jemand ein Verhalten von Mitarbeitenden der Einrichtung beobachtet, das möglicherweise eine Grenzüberschreitung darstellt, muss diese Beobachtung ernst genommen und weiterverfolgt werden. Dasselbe gilt bei sexuellen Kontakten unter den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder bei Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten zwischen den Betreuten oder an den Betreuten ausserhalb der Einrichtung.

Beobach-
tung ernst
nehmen

Hat die Einrichtung, resp. angestellte Person derselben Kenntnis, dass anvertraute Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene ausserhalb der Einrichtung (z.B. Familie, Freundeskreis, Verein etc.) sexuellen Grenzüberschreitungen ausgesetzt sind, ist sie verantwortlich, dass die Situation Bedarfs entsprechend behandelt wird.

Wenn es die Kommunikationskultur in der Einrichtung zulässt und sich die beobachtende Person sicher genug fühlt, kann sie/er das Vorkommnis im Rahmen einer Teamsitzung oder einer Teamsupervision direkt ansprechen: „Ich habe gesehen, dass du den Waschraum betreten hast, als X alleine duschte. War das nötig?“ „Es hat mich eigenartig berührt, als du gestern Abend im engen Körperkontakt mit X getanzt hast.“

Klärung im
Gespräch
stärkt
Team

Dasselbe gilt bei sexuellen Kontakten unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Einrichtung. Destruktive Prozesse müssen zum Schutz aller Beteiligten seitens der Einrichtung unterbunden werden. Bei Minderjährigen gilt zusätzlich zu beachten, dass die Erziehungsberechtigten und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen über die Situation zu informieren sind. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (vgl. Anhang 2), welche Handlungen gegen

die sexuelle Integrität verbieten.

Wenn die Situation mit allen Beteiligten, d.h. allenfalls auch mit den Angehörigen, im Gespräch geklärt werden kann, sind keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Bringt das Gespräch keine eindeutige Klärung oder werden bei der gleichen Person oder den gleichen Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wiederholt mögliche Grenzüberschreitungen beobachtet, muss von einem vagen Verdacht gesprochen und entsprechend vorgegangen werden (vgl. Ziffer 3.3.3). Dieses Vorgehen ist auch angezeigt, wenn ein Gespräch über die Beobachtung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist (z.B. Unsicherheit, Angst vor negativen Konsequenzen u.a.).

Verdacht
weiterver-
folgen

4.2.2 Vorgehen bei intern beobachteter Grenzüberschreitung

Falls aufgrund von Beobachtungen oder Aussagen von einem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person besteht, ist umgehend eine der bezeichneten Ansprechpersonen (Leitung oder eine pädagogisch oder therapeutische Fachperson, vgl. 3.2.4) zu informieren.

Meldung

Es ist Aufgabe der Ansprechpersonen, dem Verdacht auf geeignete Weise nachzugehen. Der Verdacht und die genauen Umstände müssen schriftlich festgehalten werden. Auch das weitere Vorgehen und die festgelegten Fristen sind zu dokumentieren. Zu diesem Zeitpunkt sollen möglichst wenige Personen vom Verdacht erfahren.

Planung,
Dokumen-
tation
Vorgehen

Erfolgt die Meldung durch eine/n MitarbeiterIn, wird das weitere Vorgehen mit ihm/ihr abgesprochen und sein/ihr weiteres Verhalten dem Angeschuldigten und dem Opfer gegenüber festgelegt.

Absprache
mit Melde-
rIn

Erfolgt die Meldung durch ein Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, ist der Melder/die Melderin darin zu bestärken, dass es richtig war, den Vorfall zu melden. Die Befragung des Melders/der Melderin soll durch eine vertraute Person erfolgen und ist auf ein Minimum zu beschränken, um spätere, für ein Strafverfahren nötige Befragungen nicht zu gefährden (Gefahr der Beeinflussung).

Gespräch
mit den
Bewoh-
nern/Bewo-
hnerinnen

Die Personen, welche die Meldung machten, sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass die aufgrund der Meldung erforderlich gewordenen Schritte eingeleitet und allfällige Massnahmen ergriffen worden seien. Speziell wichtig ist es, den involvierten Personen Sicherheit zu geben, wie sie sich dem möglichen Täter gegenüber verhalten sollen, falls erneut Übergriffe stattfinden.

Möglicherweise erfolgt im Anschluss an die Meldung während einer klar definierten Zeit eine genauere Beobachtung der verdächtigten Person. Vielleicht sind auch Gespräche mit Personen sinnvoll, welche über den Angeschuldigten differenziert Auskunft geben können.

Verfol-
gung des
Verdachts

Bei Verdichtung des Verdachtes ist gemäss Ziffer 4.2.3 vorzugehen. Der/die MelderIn ist über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Verdacht
erhärtet

Wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist wird das weitere Vorgehen geklärt. Die angeschuldigte Person ist vom Vorwurf der sexuellen Ausbeutung vollständig zu rehabilitieren und es ist gemeinsam zu entscheiden, wer alles informiert werden muss. Besteht der Tatbestand der falschen Anschuldigung nach Art. 303 StGB ist die verantwortliche Person alters entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Verdacht
entkräftet

4.2.3 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ein Fall sexueller Ausbeutung vorliegt, ist schnell und konsequent zu handeln.

Folgende Personen sind zu informieren:

- Die Leitung, falls sich der Verdacht nicht gegen sie richtet
- Die zuständige Person der Trägerschaft
- Die Abteilung Soziale Einrichtung und bei Sonderschulen die Dienststelle Volksschulbildung (DVS)

Information unverzüglich weitergeben

Die Leitung, die zweite Ansprechperson, die Trägerschaft und möglicherweise die Erziehungsberechtigten oder der/die Mandatsträger/In bilden ein **Case Team**, das alle weiteren Schritte abspricht und koordiniert. In der Regel wird von Anfang an eine Fachstelle, z.B. die Fachstelle Kinderschutz (041 228 58 96), die Kinderschutzgruppe Kanton Luzern (041 228 58 96), die Opferberatungsstelle (041 227 40 60) oder die Polizei (117) (auch anonyme Beratung möglich) beigezogen.

Bildung eines Case Teams

Wenn Spuren gesichert werden müssen (sichtbare oder unsichtbare Verletzungen des Opfers, Sperma), muss das Opfer innerhalb von 72 Stunden an das Kinderspital, die Frauenklinik (weibliche Opfer. 041 205 35 20 / www.firstlove.ch/home) oder die Notaufnahme (männliche Opfer) eines Spitals überwiesen werden.

Spurensicherung

Ist der/die Angeschuldigte ein/e Mitarbeiter/In der Einrichtung, wird er/sie in der Regel sofort von der Arbeit freigestellt (wobei er/sie auf mögliche Beratungsangebote hingewiesen wird, die er/sie bei Bedarf nutzen kann). Es ist vor allem sicherzustellen, dass er/sie keinen Kontakt zum vermuteten Opfer aufnehmen oder weitere mögliche Zeugen beeinflussen kann. Der Kontakt zum/zur mutmasslichen Angeschuldigte/en erfolgt ausschliesslich über die Heimleitung oder die Geschäftsleitung.

Konsequenzen für den/die Angeschuldigte/er

Liegt ein erhärteter Verdacht eines sexuellen Übergriffes unter Bewohnern/Bewohnerinnen einer Einrichtung vor, so muss, zum Schutz des Opfers und des Angeschuldigten, eine räumliche Trennung hergestellt werden. Diese Massnahme kann durch ein Time out oder einer Wegweisung nach Hause erreicht werden. Bei minderjährigen Tätern oder Täterinnen ist ein besonders sorgfältiges Vorgehen angezeigt und abzuklären, ob eine Umplatzierung allenfalls vermeidbar ist und ob eigene Missbrauchserfahrung zugrunde liegen. Trotzdem ist es von grösster Wichtigkeit, seitens der sozialen Einrichtung eine klare Haltung einzunehmen und ein pädagogisches Signal zu setzen (z.B. „es hat eine grobe Regelverletzung stattgefunden, die seitens der Leitung und der Mitarbeitenden nicht akzeptiert wird“).

Erfolgt die Meldung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, wird sie/er über das weitere Vorgehen informiert und ihr/sein weiteres Verhalten dem/der möglichen Täterin und dem Kind gegenüber festgelegt.

Absprache mit Melde-rn

Erfolgt die Meldung durch ein Kind, eine jugendliche oder junge erwachsene Person, ist es/sie darin zu bestärken, dass es richtig war, den Vorfall zu melden. Ist die Meldeperson selbst Opfer des Übergriffs, hat zwischen ihr und einer gut vertrauten Person ein auf ein Minimum reduziertes Gespräch stattzufinden. Die Begleitperson informiert die Meldeperson über das weitere Vorgehen.

Gespräch mit Kind/Jugendlichen

Die ausführliche Befragung des möglichen Opfers muss einer Fachperson übertragen werden. Ist ein Strafverfahren wahrscheinlich, soll die Befragung durch eine Fachperson der Kantonspolizei Luzern, Abteilung Sexualdelikte, erfolgen. Aus unterschiedlichen Gründen kann die Befragung Schaden anrichten: Einerseits baut das Opfer einer sexuellen Ausbeutung oft ein Schutzgebäude auf, das nicht zerstört werden sollte. Andererseits kann die Befragung durch eine unkundige Person die spätere Glaubwürdigkeit der Aussage in Frage stellen. Von den ersten Einvernahmen und der

Befragung nur durch Fachpersonen

Qualität der Dokumentation kann die Zukunft eines Prozesses abhängen.

Mehrfache Befragungen sollten wenn möglich vermieden werden, weil sie für das Opfer belastend sind. Die Vorgehensweise bei der Verdachtsaufklärung darf nicht zu einer Isolation des Opfers führen. Eine Konfrontation des/der Angeschuldigten mit dem Opfer ist grundsätzlich zu vermeiden.

Belastung für Opfer gering halten

Es kann im Interesse des Opfers liegen (speziell bei wenig erhärtetem Tatverdacht), die Aufklärung des Missbrauchsverdachts nicht weiter zu verfolgen und/oder auf eine Strafanzeige zu verzichten. Dieser Entscheid soll nicht ausschliesslich vom Case Team gefällt werden, sondern in Absprache mit einer Fachstelle (Fachstelle Kinderschutz 041 228 58 96, Kinderschutzgruppe Kanton Luzern 041 228 58 96) erfolgen.

Fachstelle beziehen

Nachdem das Case Team über das Vorgehen entschieden hat, sind das mutmassliche Opfer und der/die MelderIn wenn möglich durch deren Bezugspersonen über die geplanten Schritte zu informieren. Die Bezugsperson beobachtet und unterstützt ein mögliches Opfer in der folgenden Zeit besonders aufmerksam. Sie begleitet es zum Arzt, zu Befragungen usw., sofern das Opfer das wünscht. Für die Aufarbeitung des Missbrauchserlebnisses braucht das Opfer gleichzeitig qualifizierte therapeutische Hilfe.

Unterstützung des Opfers

Auch die Erziehungsberechtigten des direkt betroffenen Opfers, die Vormünderin/der Vormund, der/die VersorgerIn sind in der Regel auf geeignete Weise zu informieren. Weil vor allem von Seiten der Erziehungsberechtigten mit massiven Reaktionen gerechnet werden muss, ist das Wohl des sexuell ausgebeuteten Opfers besonders zu berücksichtigen (eine überstürzte Umplatzierung könnte das Opfer beispielsweise von allen Unterstützungsmassnahmen abschneiden. Dies kann auch für unmündige Täter und Täterinnen gelten).

Erziehungsberechtigte informieren

Spätestens jetzt muss das Case Team festlegen, in welcher Form alle Bewohner und Bewohnerinnen resp. Schüler und Schülerinnen, alle Mitarbeitenden der Einrichtung und möglicherweise die Erziehungsberechtigten und VersorgerInnen informiert und falls nötig unterstützt werden sollen.

Information aller Betroffenen

4.2.4 Umgang mit den Medien nach vermutetem oder erwiesenem sexuellen Übergriff

Wenn in einer Einrichtung sexuelle Ausbeutung vorgekommen ist oder ein entsprechender Verdacht besteht, entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag des Case Teams, ob die Medien informiert werden sollen. In der Regel ist das nicht angezeigt.

Zurückhaltung gegenüber Medien

Das Case Team trifft die nötigen Vorkehrungen, um schnell und kompetent auf eine Anfrage von Seiten der Medien reagieren zu können (es ist nicht auszuschliessen, dass ein/eine Verdächtige/r selbst die Medien informiert). Folgende Punkte sind zu beachten:

Vorbereitung für Medien

- Anfragen von den Medien werden ausschliesslich durch die Leitung oder eine durch das Case Team bezeichnete Person beantwortet. Andere Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte.

Zuständigkeit

- Die Medien erhalten in der Regel keine detaillierten telefonischen Auskünfte, sondern werden auf eine Medieninformation verwiesen, die, wenn möglich, bereits am folgenden Tag stattfinden soll. Diese Informationsveranstaltung wird durch das Case Team vorbereitet. Sie erfolgt ausserhalb der Einrichtung unter Beizug von mit der Thematik betrauten Fachleuten.

Medieninformation vorbereiten

- Es ist wenn immer möglich zu vermeiden, dass nahe betroffene Personen (z.B. die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen) durch die Presse von den Vorfällen erfahren.

- Wenn die Medien vor Ort zu recherchieren beginnen, sind sie mit Hinweis auf die

Schutz vor

Schutzbedürftigkeit der Klienten und Klientinnen von diesen fernzuhalten. Das Opfer und weitere direkt betroffene Personen (auch der/die mutmassliche Ange-schuldigte) sind vor Medienkontakten wenn möglich zu schützen.

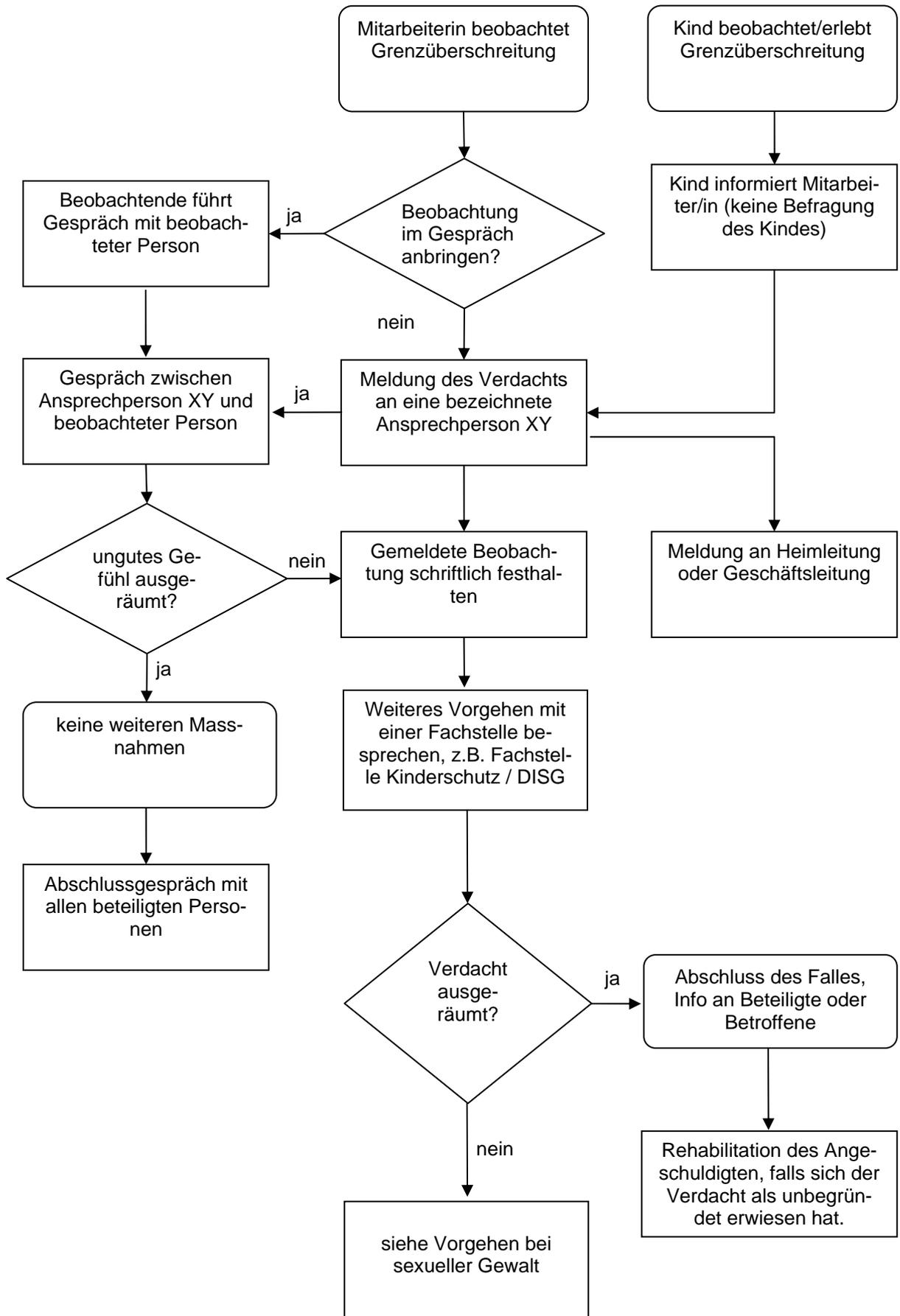
den Me-
dien

- Die Medien werden nicht mit Lügen bedient, die Folgen können sonst für alle Beteiligten doppelt belastend sein.

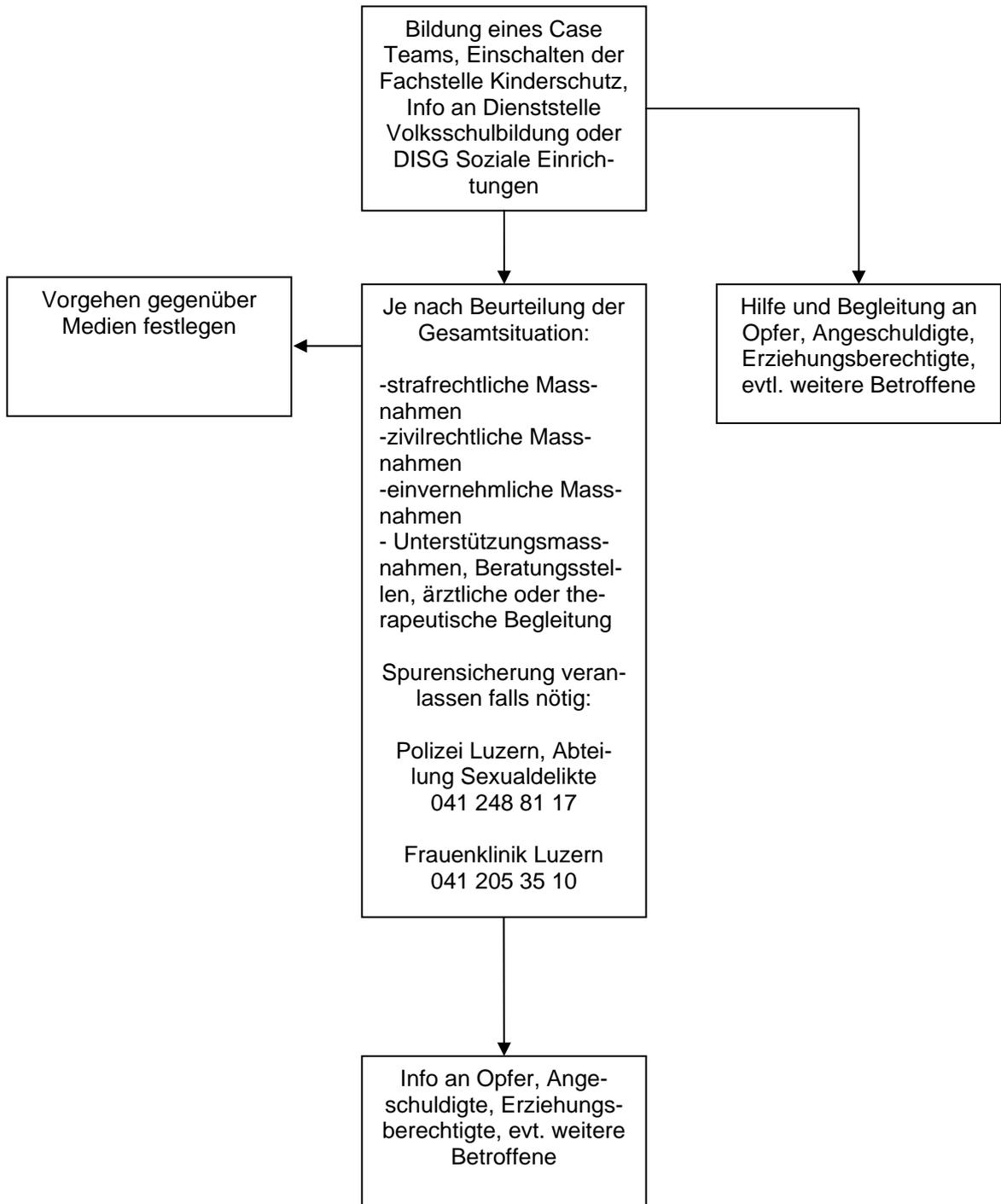
Diese Wegleitung wurden analog den Richtlinien der Stiftung Zürich Kinder- und Jugendheime, durch die Arbeitsgruppe „Wegleitung Prävention“ überarbeitet, der folgende Personen angehörten: Doris Kehl, HPZ Hohenrain, Willy Bühler, Schulleiter HPS Willisau, Heidi Müller, Dienststelle Volksschulbildung, Daniela Felber, Soziale Einrichtungen DISG Luzern, Andreas Grütter, Heimleiter Hubelmatt, Katharina Steiger, Leiterin Fachstelle Kinderschutz Luzern

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

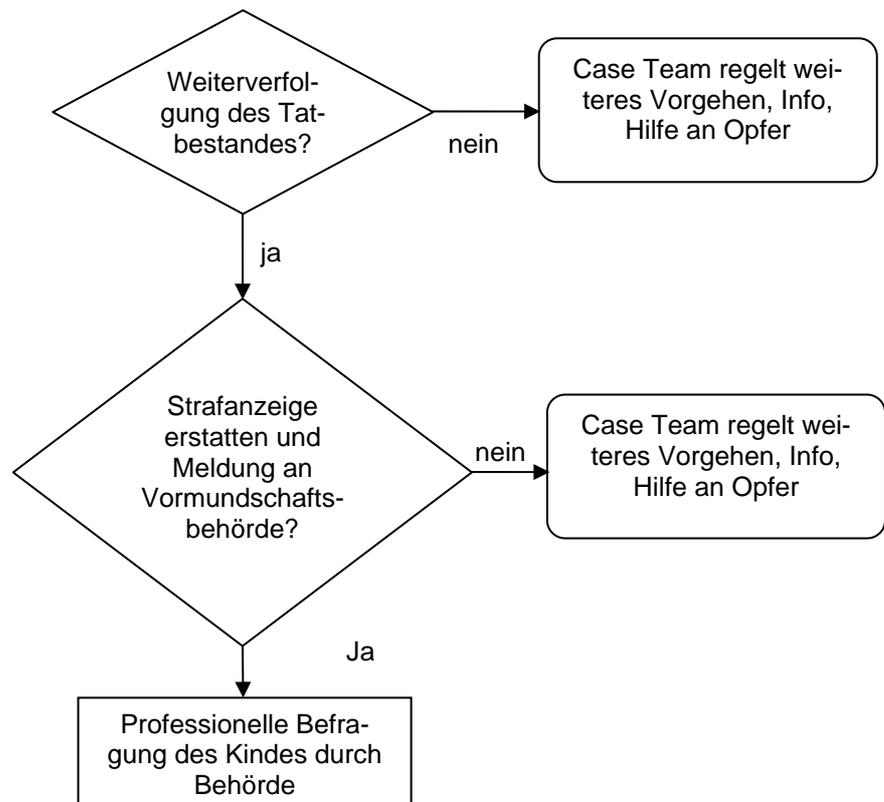
(Dieses Ablaufschema muss auf jede Institution individuell angepasst werden.)



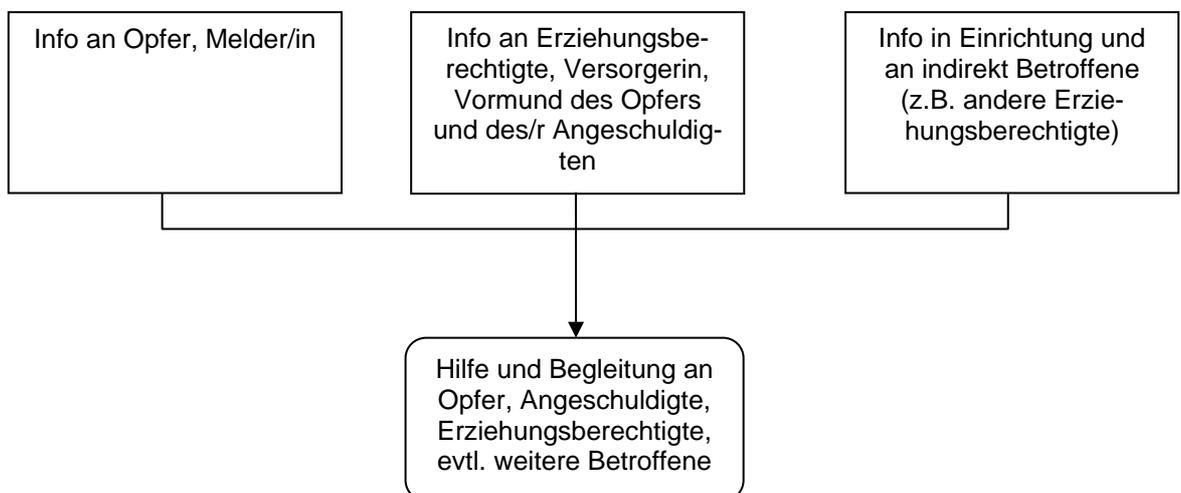
Vorgehen bei sexueller Gewalt



Vorgehen bei zivil- oder strafrechtlichen Massnahmen



Case Team regelt Vorgehen



Anhang Vorgehen bei Verdacht oder bei erwiesener sexueller Gewalt von betreuten Personen ausserhalb der Einrichtung (z.B. im Elternhaus)

Anhang 2: Strafrechtlich relevante Tatbestände

(Geringfügig veränderter Auszug aus den „Richtlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff“, 1999, Susan Hug, Rechtsberaterin ASE)

Im Hinblick auf mögliche Straftatbestände im Bereich der sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen sind die Art. 187, 188, 192 und 193 des Strafgesetzbuches (StGB) wichtig. Das Gesetz schützt Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr generell vor sexuellen Handlungen (Art. 187 StGB). Jugendliche über 16 Jahre werden ebenfalls geschützt, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird (Art. 188 StGB). Ebenso stehen sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen (Art. 192 StGB) sowie die Ausnutzung einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 193 StGB), unabhängig von Alter und Geschlecht des Opfers, unter Strafandrohung. Als Anstaltspfleglinge gelten auch Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Art. 187, Ziff. 1 und 2 StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern

„1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.“

Art. 188, Ziff. 1 StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

„1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Art. 192 Abs. 1 StGB: Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

„Wer unter Ausnutzung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Art. 193 Abs. 1 StGB: Ausnutzung der Notlage

„Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Der Begriff der „sexuellen Handlung“ hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Für die inhaltliche Bestimmung von sexuellen Handlungen mit Kindern ist der Schutzzweck der Normen zu berücksichtigen, nämlich der Schutz der Jugend und der sexuellen Selbstbestimmung vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechts auf sexuelle Integrität. Als sexuelle Handlungen gelten Verhaltensweisen, die für Aussenstehende nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind. In Zweifelsfällen kann z.B. bei sexuellen Handlungen mit Kindern das Alter des Opfers oder der Altersunterschied zum Täter eine Rolle spielen.

Ein „Abhängigkeitsverhältnis“ im Sinne des Gesetzes ist gegeben, wenn eines der im Gesetzestext erwähnten Beispiele zutrifft oder ein atypisches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, wie z.B. die Abhängigkeit im Zusammenhang mit einer Psychotherapie. Das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses muss ebenfalls anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles geprüft werden.

Weitere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität gemäss Strafgesetzbuch (StGB):

- Art. 189: Sexuelle Nötigung
- Art. 190: Vergewaltigung
- Art. 191: Schändung
- Art. 194: Exhibitionismus
- Art. 195: Förderung der Prostitution
- Art. 197: Pornographie
- Art. 198: Sexuelle Belästigung

Anhang 3: Beratungsstellen

Koordination in Kinderschutzfragen:

www.disg.lu.ch

Kantonale Fachstelle Kinderschutz:

Beratung, Information und Koordination für Behörden, Institutionen und Organisationen
Vorsitz der multidisziplinären Kinderschutzgruppe des Kantons Luzern.

Adresse: Rösslimattstrasse 37, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon: 041 228 58 96

Homepage: www.disg.lu.ch/kinderschutz

Opferberatungsstelle Kanton Luzern:

Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, Jugendliche, Gewaltbetroffene Frauen und Gewaltopfer

Adresse: Obergrundstrasse 70, 6003 Luzern

Telefon: 041 227 40 60

Homepage: www.opferberatung.lu.ch

Dienststelle Volksschulbildung

Adresse: Kellerstrasse 10, 6002 Luzern

Telefon: 041 228 68 68

Homepage: www.volksschulbildung.lu.ch

Kinderspital Luzern

Adresse: Luzerner Kantonsspital, 6000 Luzern 16

Telefon: 041 205 31 66

Homepage: www.ksl.ch

Frauenklinik Luzern (First love)

Adresse: Luzerner Kantonsspital, 6000 Luzern 16

Telefon 041 205 35 10

Homepage: www.firstlove.ch

E-Mail: ruth.drahts@ksl.ch

Kantonspolizei Luzern, Abteilung Sexualdelikte

Adresse: Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, PF, 6002 Luzern

Telefon: 041 248 81 17

Homepage: www.kapo.lu.ch